



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Solaranlagen in Kernzonen im Kanton Basel-Landschaft

Datum: 7. Juni 2011

Nummer: 2011-176

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Solaranlagen in Kernzonen im Kanton Basel-Landschaft

vom 7. Juni 2011

Zusammenfassung

Die Bewilligungspraxis von Solaranlagen des Kantons Basel-Landschaft gilt bereits heute als vergleichsweise liberal. Seit der Revision des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes im Jahre 1998 sind Solaranlagen innerhalb Bauzonen nur noch in Kernzonen, Quartierplänen und einheitlichen Überbauungsplänen überhaupt bewilligungspflichtig. In den übrigen Bauzonen ist der Bau von Solaranlagen seither gänzlich von der Bewilligungspflicht befreit und können sowohl thermische als auch elektrische Solaranlagen bereits heute ohne jegliche Auflagen oder Flächenbeschränkungen erstellt und betrieben werden (vgl. Kapitel 3). In Kernzonen - sie machen flächenmässig lediglich rund 7% aller Bauzonen bzw. aktuell ungefähr 10% aller Dachflächen im Kanton aus - konzentriert sich jedoch die kulturhistorisch, denkmal- und vor allem auch ortsbildpflegerisch wertvolle Bausubstanz und die einzelnen Gebäude fügen sich zu den prägenden Ortsbildern mit- samt den fürs Baselbiet charakteristischen Dachlandschaften zusammen. In Kernzonen sind Solaranlagen deshalb bisher erstens bewilligungspflichtig und zweitens gemäss der aktuellen Wegleitung "Ortskernplanung" nur auf untergeordneten Nebengebäuden zulässig, wenn die Anlagen wenig einsehbar sind und das Ortsbild nicht beeinträchtigen (vgl. Wegleitung "Ortskernplanung", 2002).

Die Motion [2006/246](#) "Solaranlagen aufs Dach – auch in Kernzonen" von Isaac Reber und die Motion [2007/063](#) "Solarenergie im Baugesetz fördern statt verhindern" von Paul Jordi fordern beide, dass die bisherige Bewilligungspraxis von Solaranlagen im Kanton Basel-Landschaft weiter gelockert wird. Namentlich sollen Solaranlagen künftig ausdrücklich auch in den Ortskernen bzw. den sogenannten Kernzonen der einzelnen Gemeinden zulässig sein. Einschränkungen oder gar Verbote für Solaranlagen sollen künftig nur noch dort möglich sein, wo dies aus besonders gewichtigen Gründen gerechtfertigt ist (vgl. Kapitel 1).

Die Regierung hat dazu im Jahr 2009 eine erste Vorlage in Vernehmlassung gebracht (vgl. Kapitel 4). Die darin neu vorgeschlagene gesetzliche Regelung hätte auf dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgebaut. Für das ISOS wurden sämtliche Ortsbilder der Schweiz nach einer einheitlichen Methodik beurteilt und in drei Kategorien eingestuft (Ortsbilder von nationaler Bedeutung; Ortsbilder von regionaler Bedeutung und Ortsbilder von lokaler Bedeutung). In diesem Zusammenhang wurden auch sämtliche Kernzonen der Baselbieter Gemeinden den drei erwähnten Kategorien zugewiesen. Die vorgeschlagene Bewilligungspraxis hätte nun im Gesetz eine für den gesamten Kanton einheitliche Lockerung in Kernzonen von lokaler und von regionaler Bedeutung und eine Beibehaltung der bisherigen Bewilligungspraxis in Kernzonen von

nationaler Bedeutung vorgesehen. Auf eine weitere Abstufung der Zulässigkeit innerhalb der jeweiligen Kernzone hat der Vorschlag verzichtet.

Die mit den Forderungen der Motion [2006/246](#) und mit dem ersten Lockerungsvorschlag verfolgte Absicht, die bisherige Bewilligungspraxis von Solaranlagen in Kernzonen mit einer gesetzlichen Anpassung zu lockern, war in der Vernehmlassung mehrheitlich unbestritten. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Abstützung auf das ISOS wurde von einer Mehrheit aber als zu undifferenziert eingestuft. Die für den ganzen Kanton einheitliche Regelung im kantonalen Gesetz wurde insbesondere von den Gemeinden als schematisch bezeichnet und insgesamt deutlich abgelehnt. Die Mehrheit der Gemeinden forderte stattdessen eine Bestimmung im Gesetz, welche den Entscheid über eine Lockerung der einzelnen Gemeinde überlässt. Ausserdem wurde ein Ansatz über die (Kern-) Zonenvorschriften gefordert, und zwar in der Überzeugung, dass sich die unterschiedliche Ortsbildpflegerische Bedeutung der einzelnen Bereiche *innerhalb* der jeweiligen Kernzone nur auf diesem Weg angemessen berücksichtigen liesse. Es wurde gewünscht, dass unter Einbezug der Gemeinden eine entsprechende Wegleitung zu erarbeiten sei. Eine bedeutende Anzahl an Akteuren forderte ausserdem, dass die Lockerung auf die standortgebundenen solarthermischen Solaranlagen (sogenannte Sonnenkollektoren zur Warmwasserproduktion und evtl. Heizungsunterstützung) zu beschränken sei. Die vorgeschlagene Lockerung ging den einen insgesamt zu wenig weit, währenddessen andere eine Lockerung grundsätzlich ablehnten (vgl. Kapitel 4.2).

Der inzwischen überarbeitete Ansatz sieht gemäss § 104b Abs. 6 RBG des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes ("RBG", SGS 400) für Nebengebäude in Kernzonen grundsätzlich eine Lockerung der bisherigen Praxis vor. Auf Nebengebäuden sind mit Inkraftsetzung nicht wie bisher nur thermische Solaranlagen (die sog. Sonnenkollektoren) sondern künftig alle Solaranlagen (also auch für Photovoltaikanlagen zur Stromproduktion) zulässig, wenn sie nur wenig einsehbar sind und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

Der überarbeitete Lockerungsvorschlag sieht gemäss § 104b Abs. 1 ausserdem vor, dass die Gemeinden - wie in der Vernehmlassung mehrfach gefordert und nun unter Einbezug von Delegierten des VBLG erarbeitet - einzeln und individuell über eine weitergehende Lockerung betreffend Solaranlagen entscheiden können. Den Gemeinden wird in diesem Zusammenhang die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen ihrer Zonenvorschriften zwei unterschiedliche raum-/zonenplanerische "Solarzonen" im Gebiet ihrer Kernzonen auszuscheiden ("Kann"-Formulierung). Die Solarzonen sind gemäss § 104b Abs. 2 und 3 RBG wie folgt abgestuft:

"Solarzone 1": In der Solarzone 1 sind Solaranlagen zulässig, sofern sie nicht als solche in Erscheinung treten (vgl. weiter unten).

"Solarzone 2": In der Solarzone 2 sind Solaranlagen zulässig, sofern sie nicht als solche in Erscheinung treten und zusätzlich thermische Solaranlagen, sofern sie gut in das Objekt und die umliegenden Bauten integriert sind.

Mit der vorgesehenen Abstufung in zwei unterschiedliche Solarzonen soll die Zulässigkeit und Eingliederung von Solaranlagen in Abhängigkeit der Ortsbildpflegerischen Bedeutung der einzelnen Gebiete im Bereich der Kernzone wie gewünscht differenziert festgelegt werden können. Solarzonen 1 sollen über den Ortsbildpflegerisch sensiblen Bereichen der Kernzonen ausgeschieden werden, Solarzonen 2 über die Ortsbildpflegerisch weniger sensiblen Bereiche (vgl. hierzu Kapitel 5.1 und beiliegende Entwürfe der Gesetzes- und Verordnungsanpassung). Die Solarzonen gelten jeweils für alle darin befindlichen Bauten, also für Haupt- und Nebengebäude. In den Solarzonen, welche im Wesentlichen zugrundeliegende Kernzonen überlagern, bleiben Solaranlagen grund-

sätzlich bewilligungspflichtig. Im Anschluss an einen landrätlichen Beschluss gemäss Antrag würde eine Wegleitung zur Unterstützung der Gemeinden erarbeitet.

Verzichten die Gemeinden auf die Ausscheidung von Solarzonen, so erfolgt gemäss § 104b Abs. 6 RBG lediglich eine Lockerung auf Nebengebäuden, wo - wie oben bereits erwähnt - künftig auch Photovoltaikanlagen zur Stromproduktion zulässig sind, wenn sie nur wenig einsehbar sind und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

Der nun erarbeitete Vorschlag basiert auf den Vernehmlassungsergebnissen und schützt die Gemeinden, welche von einer weitgehenden Lockerung absehen wollen. Der Lockerungsvorschlag schliesst als solche in Erscheinung tretende Photovoltaikanlagen auf Hauptbauten bewusst von der Lockerung aus, weil diese im Gegensatz zu den thermischen Solaranlagen nicht an den Standort gebunden sind. Entgegen der ersten Vernehmlassungsvariante sind auch Dachflächenfenster von der Lockerung ausgenommen.

Mit dem vorgeschlagenen zonenplanerischen Ansatz wird versucht, im Spannungsfeld zwischen dem zusätzlichen Potenzial an erneuerbaren Energien auf der einen und den möglicherweise beeinträchtigenden gestalterischen Auswirkungen auf der anderen Seite ein Optimum zu ermöglichen. Die wesentlichen Elemente wurden mit Delegierten des VBLG erarbeitet, von diesen als praxistauglich eingestuft und mitgetragen.

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	1
1 Zugrundeliegende Motionen	5
1.1 Motion 2006/246	5
1.2 Motion 2007/063	5
2 Ausgangslage	6
3 Bisherige Praxis	7
3.1 Bisherige Praxis in Kernzonen	7
3.2 Bisherige Praxis in Quartierplänen und in Überbauungen nach einheitlichem Plan	9
3.3 Bisherige Praxis in den übrigen Bauzonen	9
3.4 Bisherige Praxis ausserhalb Bauzonen	9
4 Erster Lockerungsvorschlag für Kernzonen	10
4.1 Ansatz	10
4.2 Vernehmlassungsergebnisse	11
5 Überarbeiteter Lockerungsvorschlag für Kernzonen	12
5.1 Ansatz	12
5.2 Umsetzung	14
5.3 Beurteilung	16
6 Erforderliche Anpassungen der Rechtsgrundlagen	17
7 Abschätzung der finanziellen Folgen für den Kanton	17
8 Abschätzung der finanziellen Folgen für die Gemeinden	17
9 Abschätzung der Folgen für die KMUs (Regulierungsfolgenabschätzung)	18
10 Antrag an den Landrat	18

1 Zugrundeliegende Motionen

Der vorliegenden Landratsvorlage liegen zwei Motionen zugrunde.

1.1 Motion [2006/246](#)

Der Landrat hat am [1. November 2007](#) die Motion 2006/246 "Solaranlagen aufs Dach - auch in Kernzonen" vom 19. Oktober 2006 von Landrat Isaac Reber mit 69:1 Stimmen bei 5 Enthaltungen an die Regierung überwiesen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

" Kanton holt Sonnenkollektoren von den Dächern": Diese Schlagzeile war am 5. September 2006 in der Basellandschaftlichen Zeitung zu lesen. Bei einem Kanton, der sich die Nachhaltigkeit auf die Fahne geschrieben hat, sollte man eigentlich das Gegenteil erwarten dürfen: „Kanton bringt Solaranlagen auf die Dächer!"

Gestützt auf das kantonale Musterreglement erlauben die kommunalen Zonenreglemente Solaranlagen in den Ortskernen (wenn überhaupt) in der Regel nur auf „wenig einsehbaren" Dachflächen. Dies bedeutet, dass die Installation oft nur auf wenig geeigneten, teils gar auf der Sonne abgewandten (!) Dachflächen möglich ist oder ganz darauf verzichtet werden muss. Diese Praxis ist häufig ebenso unsinnig wie störend, denn ein nachhaltigerer Umgang mit Energie wird zur Pflicht, die auch in Kernzonen Einzug halten sollte.

Viele Ortskerne tragen Wesentliches zur Attraktivität unseres Kantons bei, und dies soll auch so bleiben. Deshalb ist in besonderen Fällen auch Rücksicht auf die historische Substanz zu nehmen. So sollen namentlich etwa bei Ortskernen von nationaler Bedeutung oder bei geschützten Gebäuden (Substanzschutz) weiterhin restriktivere Bestimmungen gelten. Für alle übrigen Liegenschaften hingegen sind die heute rigorosen Vorschriften nicht mehr zu rechtfertigen. Es genügt, wenn die kommunalen Vorschriften Ansprüche an Gestaltung und Situierung definieren. Diese dürfen aber nicht mehr faktischen Verboten gleichkommen, wie dies heute oft der Fall ist.

Es gilt ausserdem zu bedenken, dass nur die Möglichkeit einer zeitgemässen Nutzung langfristig die Bausubstanz in den Ortskernen in ihrem Bestand zu sichern vermag. Die heute teilweise stark einschränkenden Vorschriften (Dachausbauten, Belichtung, Nutzung erneuerbarer Energien etc.) stellen dies indes in Frage.

Ziel dieser Motion ist eine Prinzipumkehr beim Einsatz erneuerbarer Energien. Solaranlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaik etc.) sollen auch im Ortskern im Grundsatz ausdrücklich zulässig sein und nur in besonderen Fällen Einschränkungen oder Verboten unterliegen dürfen. Auf kantonaler Ebene soll dieser Grundsatz rechtlich festgeschrieben werden und das kantonale Musterreglement dementsprechend angepasst werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so zu ändern, dass Solaranlagen ausdrücklich auch in Ortskernen zulässig sind und Einschränkungen oder in besonderen Fällen Verbote nur dort zulässig sind, wo dies aus besonders gewichtigen Gründen gerechtfertigt ist. "

1.2 Motion 2007/063

Der Landrat hat ausserdem am [1. November 2007](#) die Motion [2007/063](#) "Solarenergie im Bausetz fördern statt verhindern" vom 22. März 2007 von Landrat Paul Jordi mit 36:32 Stimmen bei zwei Enthaltungen überwiesen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

" Die Nutzung von Solarenergie zwecks Wärme- oder Stromgewinnung (Photovoltaik) ist eine von diversen neuen Möglichkeiten, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und gleichzeitig den CO₂-Ausstoss zu mindern. Im Vordergrund der heute auch ökonomisch interessanten Anwendung der Solarenergie steht die Wärmegewinnung für das Brauchwasser sowie die Heizungsunterstützung im Niedertemperaturbereich bei Bodenheizungen. Es ist nachweisbar belegt, dass damit bei einem Einfamilienhaus zwischen 60% - 70% der benötigten Wärmeenergie im Verbund mit Wärmedämmungsmassnahmen erreicht werden kann. Die Photovoltaik zwecks Stromgewinnung hat beim Wirtschaftlichkeitsgrad im Vergleich zu anderen Stromerzeugungsarten noch ein beachtliches Defizit aufzuweisen. Dennoch ist anzunehmen, dass mit der technischen Weiterentwicklung und einer breiten Anwendung sich die vorhandene ökonomische Differenz vermindern wird. Um die Förderung der Photovoltaik und damit der Erzeugung von erneuerbarer Stromenergie zu verbessern, sollte überlegt und umgesetzt werden, wie daraus erzeugter Strom ins Stromnetz abgegeben und entschädigt werden kann. Für beide Solarenergieanwendungen gibt es im In- wie im Ausland Beispiele von wirksamen Fördermassnahmen; z. B. im Kanton Aargau ist für Solarkollektoren auf Dächern bis zu 10m² Fläche keine Baubewilligung nötig; im benachbarten Baden-Württemberg besteht für die Stromwerke eine Stromabnahmeverpflichtung und -entschädigung für private Photovoltaikanlagen. Im Kanton Basel-Landschaft besteht die Förderung lediglich aus einem staatlichen Beitrag von ca. 10% des Beschaffungspreises für solartechnische Anlagen. Im letzten Jahr hat sogar die Verhinderung von Solaranlagen basierend auf dem Baugesetz in der Gemeinde Blauen Schlagzeilen gemacht, indem von der BUD verlangt wurde, einen Solarkollektor in der Kernzone aus denkmalschützerischen Überlegungen zu entfernen. Die SVP meint, dass man nun aufgrund der sich abzeichnenden Energieverknappung die erneuerbaren Energien zielgerichtet fördern und auf behindernde Vorschriften verzichten muss.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen im Baugesetz wie folgt zu ergänzen:

Die Installation von Solarkollektoren und Solarzellenpanels bis zu einer Fläche von 25% der gesamten Dachfläche von der Baubewilligungspflicht zu befreien (vorbehältlich zwingender Gründe z. B. denkmalgeschützte Gebäude, Solarflächenanlagen nicht an die Dachfläche angeschmiegt, u. a.). "

2 Ausgangslage

Bei der energiepolitisch angestrebten Substitution fossiler Energieträger durch erneuerbare Energieträger spielt die Solarenergie eine Schlüsselrolle. Der Solarenergie werden ein grosses Potenzial zugemessen und im Vergleich zu anderen Energieträgern in der Regel hohe Akzeptanznoten erteilt. Auch aus diesem Grund wurde der Bau von Solaranlagen im Kanton Basel-Landschaft bereits in der Vergangenheit wesentlich erleichtert. So wurde die ursprüngliche, generelle Bewilligungspflicht von Solaranlagen innerhalb von Bauzonen im Rahmen der Revision des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes im Jahre 1998 massiv eingeschränkt; auf Kernzonen, Quartierpläne und einheitliche Überbauungspläne. In den übrigen Bauzonen ist der Bau von Solaranlagen seither gänzlich von der Bewilligungspflicht befreit. Dort können Solaranlagen somit bereits heute ohne jegliche Auflagen oder Flächenbeschränkungen erstellt und betrieben werden. Ausserhalb der Bauzonen sind Solaranlagen aufgrund des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 ("RPG") bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche wurden im Kanton Basel-Landschaft in den letzten Jahren aber praktisch ausnahmslos bewilligt. Seit 2008 schreibt Art. 18a RPG eine Bewilligungserteilung vor, sofern durch die Solaranlage keine Kultur- oder Naturdenkmäler von nationaler oder kantonaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

Seit einigen Jahren wird vermehrt auch die verbleibende Bewilligungspflicht von Solaranlagen insbesondere in Kernzonen in Frage gestellt und eine weitere Lockerung der Bewilligungspraxis gefordert. Genau in diesen Kernzonen - sie machen flächenmässig lediglich rund 7% aller Bauzonen bzw. aktuell ungefähr 10% aller Dachflächen im Kanton aus - konzentriert sich jedoch die kulturhistorisch, denkmal- und ortsbildpflegerisch wertvolle Bausubstanz und fügen sich die einzelnen Gebäude zu den prägenden Ortsbildern mitsamt den fürs Baselbiet charakteristischen Dachlandschaften zusammen. In Kernzonen sind deshalb Solaranlagen bisher erstens bewilligungspflichtig und zweitens gemäss der aktuellen Wegleitung "Ortskernplanung" nur auf untergeordneten Nebengebäuden zulässig, wenn sie wenig einsehbar sind und das Ortsbild nicht beeinträchtigen (vgl. Wegleitung "Ortskernplanung", 2002).

Aufgrund der eingangs erwähnten Motionen werden in der vorliegenden Vorlage an den Landrat die bisherige Praxis bezüglich Solaranlagen aufgezeigt, der erste Lockerungsvorschlag beschrieben und der auf Basis der Vernehmlassungsergebnisse überarbeitete Lockerungsvorschlag dem Landrat zum Beschluss unterbreitet.

3 Bisherige Praxis

Soweit sich die massgeblichen Rechtsgrundlagen nicht bereits explizit auf Solaranlagen beziehen, werden die Zulässigkeit, die Bewilligungspflicht und die einzuhaltenden Rahmenbedingungen beim Bau von Solaranlagen für die verschiedenen Zonen und für die verschiedenen Objektschutzstufen durch den Vollzug konkretisiert und die **Praxis** nach aussen kommuniziert.

Die Praxis wird in zwei grundsätzlich unterschiedlichen Stadien vollzogen:

1. Von den Gemeinden zur Genehmigung eingereichte kommunale **Zonenvorschriften** (Zonenreglemente und Zonenpläne) **werden auf Konformität mit den übergeordneten Rechtsgrundlagen geprüft (→ Genehmigungspraxis)**. Die Gemeinden halten sich in den Zonenreglementen nicht immer exakt an das kantonale Musterzonenreglement, sondern wählen manchmal sinngemässe oder ähnliche Formulierungen. Wenn die Abweichungen eine Rückweisung der entsprechenden Reglementsbestimmungen nicht rechtfertigen, kann bei der Genehmigung gegenüber der vom Kanton grundsätzlich angestrebten Praxis ein gewisser Spielraum entstehen.
2. Konkrete **Baugesuche** für bewilligungspflichtige Solaranlagen **werden unter Berücksichtigung** der vom Kanton genehmigten und zum jeweiligen Zeitpunkt **geltenden kommunalen Zonenvorschriften** vom Bauinspektorat, gegebenenfalls unter Beizug der kantonalen Ortsbild- und/oder Denkmalpflege, beurteilt und gegebenenfalls **bewilligt (→ Bewilligungspraxis)**.

Gemäss Raumplanungs- und Baugesetzgebung ist bezüglich Solaranlagen zwischen der bisherigen Praxis in Kernzonen, der bisherigen Praxis in Quartierplänen und in Überbauungen nach einheitlichem Plan, der bisherigen Praxis in den übrigen Bauzonen und der bisherigen Praxis ausserhalb Bauzonen zu unterscheiden.

3.1 Bisherige Praxis in Kernzonen

Gemäss § 22 RBG umfassen Kernzonen architektonisch und städtebaulich wertvolle Stadt- und Ortskerne, die in ihrem Charakter erhalten und saniert werden sollen. Hier konzentriert sich typischerweise die kulturhistorisch, denkmal- und ortsbildpflegerisch wertvolle Bausubstanz und fügen

sich die einzelnen Hauptgebäude und Gebäudegruppen zu den prägenden Ortsbildern zusammen. Die Kernzonen des Kantons Basel-Landschaft zeichnen sich zusätzlich durch die vielen Ziegeldächer und die fürs Baselbiet charakteristischen, zusammenhängenden Dachlandschaften aus. Die Dachlandschaften gehören üblicherweise zu den einprägsamsten Elementen der Ortsbilder. Dies gilt speziell im Baselbiet, wo sich ein grosser Teil der Dörfer und Kleinstädte in den Tallandschaften befindet und die betreffenden Dachlandschaften von den umliegenden Hügelzügen meist entsprechend gut einsehbar sind. Für die Erhaltung der zusammenhängenden Dachlandschaften und der ortsbildpflegerisch wertvollen Ensembles besteht demnach im Kanton Basel-Landschaft ein grosses öffentliches Interesse.

Kernzonen gelten als Schutzzonen im Sinne von § 29 RBG, mit denen Kanton und Gemeinden nach § 6 des kantonalen Denkmal- und Heimatschutzgesetzes vom 9. April 1992 ("DHG"), im Rahmen der Nutzungsplanung eine Erhaltung der in den Kernzonen vorhandenen schutzwürdigen Ortsbilder und der wertvollen Bausubstanz anstreben. Es handelt sich beim Heimatschutz um eine Aufgabe, die gemäss der Bundesverfassung (Art. 78) explizit den Kantonen obliegt.

Traditionell sind die Dächer im Kanton Basel-Landschaft mit Tonziegeln eingedeckt. Andere Arten von Dacheindeckungen wie Metaldächer, Zementfaserdächer oder Glasdächer sind im Baselbiet auf Hauptdächern in Ortskernen ortsfremd. Unter Berufung auf § 18 RBG werden für Kernzonen deshalb spezielle Reglemente vorgesehen, welche neben Art und Mass der Nutzung auch die Form und die (Aus-) Gestaltung der Dächer regeln sowie im Interesse eines harmonischen Orts- und Landschaftsbildes Vorschriften über die Gestaltung, Material- und Farbgebung enthalten. In der bisherigen denkmal- und ortsbildpflegerischen Praxis in Kernzonen sind Dachöffnungen wie Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Flächenfenster etc. auf Hauptgebäuden beispielsweise nur begrenzt zugelassen. Nebengebäude beeinflussen im Baselbiet das erhaltenswerte Ortsgefüge wenig. Dachformen (Sattel- oder Flachdach) und Dachbeläge (Metall- oder Glasdach für Wintergarten oder Kollektoren) auf Nebengebäuden sind in den Zonenvorschriften weniger eingeschränkt.

Aus all diesen Gründen sind Solaranlagen in Kernzonen bisher von Gesetzes wegen bewilligungspflichtig und gemäss der aktuellen Wegleitung "Ortskernplanung" nur auf untergeordneten Nebengebäuden zulässig, wenn sie wenig einsehbar sind und das Ortsbild nicht beeinträchtigen (vgl. Wortlaut aus der Wegleitung "Ortskernplanung", 2002). Diese Praxis gilt bisher für alle Kernzonen, ungeachtet davon, ob es sich nach dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder ISOS um eine Kernzone mit einem Ortsbild von nationaler, um eine Kernzone mit Ortsbild von regionaler oder um eine Kernzone mit einem Ortsbild von lokaler Bedeutung handelt.

Diese Praxis wird u. a. über das Musterzonenreglement "Siedlung", die Wegleitung "Ortskernplanung" und das Merkblatt "Gestaltung der Dachlandschaft im Ortskern - Grundsätze" nach aussen kommuniziert. Der Kanton nimmt bei der Genehmigung von (Kern-) Zonenreglementen auf die betreffenden Vorschriften entsprechend Einfluss.

Im konkreten Einzelfall werden entsprechende Baugesuche vom Bauinspektorat automatisch an die massgeblichen Fachstellen (Kantonale Denkmalpflege) weitergeleitet. Basis für den Bewilligungsentscheid bildet die Konformität mit den jeweiligen (Kern-) Zonenvorschriften, die Konformität mit der kantonalen Praxis und die fachspezifische Beurteilung durch die involvierten Fachstellen. Solaranlagen auf "kantonal geschützten" Objekten (aus dem Inventar der geschützten Kulturdenkmäler "IKD") sind grundsätzlich unzulässig.

3.2 Bisherige Praxis in Quartierplänen und in Überbauungen nach einheitlichem Plan

Gemäss § 37 RBG bezwecken Quartierpläne eine haushälterische Nutzung sowie eine architektonisch und erschliessungsmässig gute, der Umgebung angepasste und auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtete Überbauung eines zusammenhängenden Teilgebietes der Bauzonenfläche. Sie werden analog zu den Nutzungsplänen von der Gemeindeversammlung bzw. vom Einwohnerrat beschlossen. Es liegt in der Kompetenz der Gemeinde, im jeweiligen Reglement festzulegen, ob und unter welchen Rahmenbedingungen Solaranlagen innerhalb des betreffenden Quartierplans (oder innerhalb von Überbauungen nach einheitlichem Plan und in Spezialzonen) grundsätzlich möglich sein sollen.

Gestützt auf § 94 Abs. 1 lit. e RBV ist für den konkreten Bau einer Solaranlage innerhalb eines Quartierplanperimeters oder innerhalb von Überbauungen nach einheitlichem Plan eine Baubewilligung seitens des kantonalen Bauinspektorats erforderlich. Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit sowie der Grösse und Gestaltung von Solaranlagen bildet dabei das jeweilige Quartierplanreglement. Insofern ist die **Bewilligung vom jeweiligen Reglement abhängig**. Die Kantonale Denkmalpflege wird für die Beurteilung fallweise beigezogen, wenn im jeweiligen Quartierplan denkmalpflegerisch relevante Bausubstanz vorhanden ist. Handelt es sich beim jeweiligen Quartierplan um einen Quartierplan zur Kernzone, wird das jeweilige Baugesuch von der Kantonalen Denkmalpflege im Sinne der in Kapitel 3.1 beschriebenen Praxis beurteilt.

Insbesondere bei älteren Quartierplanreglementen ist oftmals die Möglichkeit einer späteren Erstellung von Solaranlagen nicht berücksichtigt worden. In solchen Fällen liegt es in der Kompetenz der Gemeinde, den Quartierplan entsprechend anzupassen oder Solaranlagen mit der Erarbeitung eines ergänzenden Gestaltungskonzepts zum Quartierplanreglement inskünftig grundsätzlich zu ermöglichen. Konkrete Gesuche für den Bau einer Solaranlage würden in diesen Fällen aber weiterhin durch das Bauinspektorat, unter Berücksichtigung der revidierten Bestimmungen im jeweiligen Quartierplanreglement oder im ergänzenden Gestaltungskonzept, fallweise beurteilt und gegebenenfalls bewilligt.

3.3 Bisherige Praxis in den übrigen Bauzonen

Die ursprüngliche, generelle Bewilligungspflicht von Solaranlagen innerhalb Bauzonen wurde im Rahmen der Revision des RBG im Jahre 1998 deutlich eingeschränkt. Seither sind gemäss § 94 Abs. RBV Solaranlagen innerhalb Bauzonen - wie oben bereits erwähnt - nur noch in Kernzonen, Quartierplänen und Überbauungen nach einheitlichem Plan bewilligungspflichtig. In den übrigen Bauzonen ist der Bau von Solaranlagen seither gänzlich von der Bewilligungspflicht befreit und können Solaranlagen demnach bereits heute ohne jegliche Auflagen oder Flächenbeschränkungen erstellt und betrieben werden.

3.4 Bisherige Praxis ausserhalb Bauzonen

Bei der Beurteilung von Solaranlagen ausserhalb Bauzonen ist das Bundesgesetz über die Raumplanung massgebend (vgl. § 115 RBG: Ausnahmbewilligungen für die Errichtung und Zweckänderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechtes). Die Eidgenössischen Räte haben das Bundesgesetz über die Raumplanung im 2007 überarbeitet und einen neuen Artikel 18a "Solaranlagen" per 1.1.2008 in Kraft gesetzt. Demnach sind "in Bau- und Landwirtschaftszonen sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden" (vgl. Art. 18a RPG). Der neue Art. 18a RPG beeinflusst die fallweise Interessensabwägung im Sinne des eidg. Gesetzgebers weiter zugunsten der Solaranla-

gen, weshalb sich der Anteil von Konstellationen, in denen eine Baubewilligung für Solaranlagen aus Gründen des Landschaftsschutzes verweigert werden müsste, weiter reduziert hat.

Seit Inkraftsetzung des neuen Art. 18a werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion bei der **Bewilligung** von Solaranlagen ausserhalb Bauzonen inzwischen nicht mehr die Zonenkonformität nach Art. 22 RPG und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG beurteilt, sondern nur noch die Konformität mit Art. 18a RPG. Mit Ausnahme der "kantonal geschützten" Objekte und der "Denkmalschutzzonen" gibt es in der bisherigen Bewilligungspraxis ausserhalb Bauzonen keine grundsätzlichen Verbote und auch keine Flächenbeschränkungen für Solaranlagen. Entsprechende Gesuche wurden im Kanton Basel-Landschaft in den letzten Jahren ausnahmslos bewilligt. Zu beachten ist, dass der Bau einer Solaranlage auch nach Einführung des neuen Art. 18a RPG von Bundesrechts wegen bewilligungspflichtig bleibt.

4 Erster Lockerungsvorschlag für Kernzonen

4.1 Ansatz

Das Thema Solaranlagen in Kernzonen befindet sich im Spannungsfeld zwischen dem ortsbildpflegerischen Interesse nach einer Erhaltung der zusammenhängenden Dachlandschaften und der ortsbildpflegerisch wertvollen Ensembles auf der einen und dem energiepolitischen Interesse nach einer möglichst erneuerbaren Energie- bzw. Wärmeversorgung andererseits. Insofern gilt es bei einer Lockerung der Praxis die beiden Interessen gegeneinander abzuwägen und auch die ortsbildpflegerische Schutzwürdigkeit bzw. die gestalterische Auswirkung auf das Ortsbild zu berücksichtigen.

In der Schweiz wurde die Schutzwürdigkeit der einzelnen Ortsbilder auf Basis der Bundesverordnung über die schützenswerten Ortsbilder (VISOS) bereits einmal flächendeckend nach einer einheitlichen Methodik beurteilt und in drei Kategorien eingestuft: Ortsbilder von nationaler Bedeutung; Ortsbilder von regionaler Bedeutung und Ortsbilder von lokaler Bedeutung. Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung wurden sodann in das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder aufgenommen (ISOS).

Im Kanton Basel-Landschaft weisen 27 Kernzonen Ortsbilder von lokaler Bedeutung, 34 Kernzonen Ortsbilder von regionaler Bedeutung und 26 Kernzonen Ortsbilder von nationaler Bedeutung auf. Die Gesamtzahl von 87 ist auf die Doppelzählung von Biel-Benken (Biel: lokale Bedeutung und Benken: regionale Bedeutung) zurück zu führen.

lokale Bedeutung	regionale Bedeutung	nationale Bedeutung
Aesch	Benken (Biel-Benken)	Allschwil
Arboldswil	Blauen	Anwil
Biel (Biel-Benken)	Böckten	Arisdorf
Binningen	Bottmingen	Arlesheim
Birsfelden	Bretzwil	Augst
Buckten	Brislach	Bennwil
Diepfingen	Bubendorf	Burg
Duggingen	Diegten	Buus
Eptingen	Dittingen	Gelterkinden
Frenkendorf	Ettingen	Itingen
Füllinsdorf	Grellingen	Kilchberg
Giebenach	Häfelfingen	Laufen
Hersberg	Hemmiken	Lausen
Känerkinden	Hölstein	Liestal
Lampenberg	Langenbruck	Maisprach
Lauwil	Läufelfingen	Muttenz
Liedertswil	Liesberg	Oltingen
Lupsingen	Münchenstein	Pratteln
Niederdorf	Nenzlingen	Rothenfluh
Nusshof	Oberdorf	Rümlingen
Oberwil	Ormalingen	Sissach
Ramlinsburg	Pfeffingen	Waldenburg
Reinach	Reigoldswil	Wenslingen
Tecknau	Rickenbach	Wintersingen
Therwil	Roggenburg	Ziefen
Thürnen	Röschenz	Zwingen
Wahlen	Rünenberg	
	Schönenbuch	
	Seltisberg	
	Tenniken	
	Titterten	
	Wittinsburg	
	Zeglingen	
	Zunzgen	

Tab. 1: Einstufung der Baselbieter Kernzonen und der darin enthaltenen Ortsbilder gemäss Inventar der schützenswerten Ortsbilder ISOS.

Diese drei abgestuften Kategorien aus dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder ISOS geben - selbstredend - einen Hinweis auf die ortsbildpflegerische Bedeutung des jeweiligen Ortsbildes in einer Kernzone. Aus diesem Grund hat der erste Lockerungsvorschlag im 2009 bewusst auf diesem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgebaut. Dies erfolgte in der Absicht, die für das ISOS geleisteten ortsbildpflegerischen Beurteilungsarbeiten bei der Lockerung sinnvoll in Wert zu setzen. Die vorgeschlagene Lösung hat per Gesetz eine für den gesamten Kanton einheitliche Lockerung in Kernzonen von lokaler und von regionaler Bedeutung und eine Beibehaltung der bisherigen Bewilligungspraxis in Kernzonen von nationaler Bedeutung vorgesehen. Demnach hätten Solaranlagen in Kernzonen mit Ortsbildern von lokaler und regionaler Bedeutung künftig auf sämtlichen Bauten, d.h. auf Haupt-/ und Nebengebäuden (inkl. Anbauten) grundsätzlich zulässig sein sollen; ungeachtet davon, ob sie einsehbar oder auf als kommunal schützenswert oder erhaltenswert qualifizierten Gebäuden vorgesehen gewesen wären. Auf eine weitere Abstufung der Zulässigkeit innerhalb der jeweiligen Kernzone hat der Vorschlag verzichtet. Ausserdem wurde vorgeschlagen, dass Dachflächenfenster - infolge ihrer mit Solaranlagen vergleichbaren Gestaltungseinflüssen auf das Ortsbild - in Kernzonen mit Ortsbildern von lokaler und regionaler Bedeutung analog der neuen Praxis bezüglich Solaranlagen behandelt werden sollen.

4.2 Vernehmlassungsergebnisse

Die mit den Forderungen der Motion 2006/246 und mit dem ersten Lockerungsvorschlag verfolgte Absicht, die bisherige Bewilligungspraxis von Solaranlagen in Kernzonen mit einer gesetzlichen Anpassung zu lockern, war in der Vernehmlassung mehrheitlich unbestritten. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Abstützung auf das ISOS wurde von einer Mehrheit aber als zu undifferenziert eingestuft. Die für den ganzen Kanton einheitliche Regelung im kantonalen Gesetz wurde insbesondere von den Gemeinden als schematisch bezeichnet und insgesamt deutlich abgelehnt. Die Mehrheit der Gemeinden forderte stattdessen eine Bestimmung im Gesetz, welche den Entscheid über eine Lockerung der einzelnen Gemeinde überträgt. Ausserdem wurde ein Ansatz über die (Kern-) Zonenvorschriften gefordert, und zwar in der Überzeugung, dass sich die unterschiedliche ortsbildpflegerische Bedeutung der einzelnen Bereiche *innerhalb* der jeweiligen Kernzone nur auf diesem Weg angemessen berücksichtigen liesse. Es wurde auch gewünscht, dass unter Einbezug der Gemeinden eine Wegleitung erarbeitet wird. Eine bedeutende Anzahl an Akteuren forderte ausserdem, dass die Lockerung auf die standortgebundenen solarthermischen Solaranlagen (sogenannte Sonnenkollektoren zur Warmwasserproduktion und/oder Heizungsunterstützung) zu beschränken sei. Für die nicht im vergleichbare Masse an den Standort gebundenen Photovoltaikanlagen hingegen sollte die Lockerung nicht gelten bzw. nicht oder (nur auf wenig oder nicht einsehbaren Dachflächen) ausnahmsweise zulässig sein, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird oder eine gute architektonische Lösung vorliegt.

Im Ergebnis ging der Lockerungsvorschlag den einen insgesamt zu wenig weit, währenddessen andere eine Lockerung grundsätzlich ablehnten. Eine sehr grosse Anzahl an Akteuren forderte ausserdem, dass anstelle einer Gleichbehandlung von Dachflächenfenstern die bisherige Regelung zu belassen sei, weil keine der beiden Motionen ein entsprechendes Begehren enthalte, diesbezüglich kein Regulierungsbedarf und auch kein sachlicher Zusammenhang bestehe.

5 Überarbeiteter Lockerungsvorschlag für Kernzonen

5.1 Ansatz

Der nun unter Einbezug von Delegierten des VBLG mit Rücksicht auf die Vernehmlassungsergebnisse überarbeitete Ansatz sieht gemäss § 104b Abs. 6 RBG des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes ("RBG", SGS 400) für Nebengebäude in Kernzonen grundsätzlich eine Lockerung der bisherigen Praxis vor. Auf Nebengebäuden sind mit Inkraftsetzung nicht wie bisher nur thermische Solaranlagen (die sog. Sonnenkollektoren) sondern künftig alle Solaranlagen (also auch für Photovoltaikanlagen zur Stromproduktion) zulässig, wenn sie nur wenig einsehbar sind und das Ortsbild nicht beeinträchtigen (vgl. § 104b Abs. 6).

Der überarbeitete Lockerungsvorschlag sieht gemäss § 104b Abs. 1 RBG ausserdem vor, dass die Gemeinden - wie in der Vernehmlassung gefordert - einzeln und individuell über eine weitergehende Lockerung betreffend Solaranlagen entscheiden können. Den Gemeinden wird in diesem Zusammenhang die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen ihrer Kernzonenvorschriften zwei unterschiedliche "Solarzonen" zonenplanerisch auszuscheiden ("Kann"-Formulierung).

Bei der Interessenabwägung zwischen Ortsbildschutz und erneuerbaren Energien ist die Frage der Standortgebundenheit ein wichtiges Argument. Thermische Solaranlagen für die Warmwassererwärmung und Heizungsunterstützung können wegen den sonst resultierenden, massiven Energieverlusten nicht weit vom betreffenden Objekt/Verbraucher installiert werden. Insofern sind die thermischen Solaranlagen standortgebunden. Der mit Photovoltaikanlagen erzeugte Strom hingegen muss nicht zwingend in der Kernzone erzeugt werden, sondern kann ohne weiteres auch von ortsbildpflegerisch weniger sensiblen Standorten zu Verbrauchern in der Kernzonen geleitet werden. Aus diesem Grund sollen Photovoltaikanlagen - wie in der Vernehmlassung von einer Mehrheit gefordert - in Kernzonen auf Hauptbauten weiterhin nur dann zulässig sein, wenn sie als solche nicht in Erscheinung treten.

Die angesprochenen Solarzonen sind deshalb gemäss § 104b Abs. 2 und 3 wie folgt abgestuft:

"Solarzone 1": In der Solarzone 1 sind Solaranlagen zulässig, sofern sie nicht als solche in Erscheinung treten (vgl. weiter unten).

"Solarzone 2": In der Solarzone 2 sind Solaranlagen zulässig, sofern sie nicht als solche in Erscheinung treten und zusätzlich thermische Solaranlagen, sofern sie gut in das Objekt und die umliegenden Bauten integriert sind.

Eine Solaranlage tritt als solche nicht in Erscheinung, wenn sie Struktur und Farbe der vorhandenen Dachoberfläche übernimmt (vgl. § 19a Abs. 2 RBV gemäss beiliegendem Entwurf). Optisch kaum sichtbare, "getarnte" Solaranlagen, wie beispielsweise der nachfolgend dargestellte, von den übrigen Ziegeln kaum mehr unterscheidbare und unauffällige Energieziegel "ATMOVA", wären künftig auch in den restriktiveren Solarzonen 1 möglich.



Abb. 8: Aufnahmen des optisch kaum sichtbaren Energieziegels "ATMOVA" von Swissmetall.

Mit der vorgesehenen Abstufung in zwei unterschiedliche Solarzonen soll die Zulässigkeit und Eingliederung von Solaranlagen innerhalb der Solarzonen in Abhängigkeit der Ortsbildpflegerischen Bedeutung der einzelnen Bereiche wie gewünscht differenziert festgelegt werden können.

Solarzonen 1 werden über den Ortsbildpflegerisch sensiblen Bereichen der Kernzonen ausgeschieden, beispielsweise über der strassenzugewandten Seite von Hauptbauten, wohingegen die Solarzone 2 über die Ortsbildpflegerisch weniger sensiblen Bereiche gelegt werden. Die Solarzonen gelten jeweils für alle darin befindlichen Bauten, also für Haupt- und Nebengebäude.

Bei der Ausscheidung von Solarzonen ist den Anliegen und Zielen des Ortsbildschutzes gebührend Rechnung zu tragen (vgl. vorgeschlagenen § 104b Abs. 4 RBG bzw. § 19a Abs. 1 des Entwurfs der RBV).

Es ist vorgesehen, dass die Ausscheidung der Solarzonen und insbesondere die für die Zuweisung zur Solarzone 1 bzw. Solarzone 2 erforderliche Ortsbildpflegerische Beurteilung nach im ganzen Kanton einheitlichen Kriterien erfolgen soll.

Für eine Zuordnung in eine Solarzone 1, die unter sich möglichst zusammenhängend sein sollen, sind gemäss §19a Abs. 3 des Entwurfs der RBV folgende Beurteilungskriterien heranzuziehen: a. Einsehbarkeit des Ortsbildes von aussen; b. historisch gewachsener oder einheitlicher Charakter der Bauten und der Dachlandschaft; c. Umgebung wichtiger Denkmalschutzobjekte oder Baugruppen.

In einer Solarzone 2 ist eine thermische Solaranlage nach § 19a Abs. 4 des Entwurfs der RBV gut in das Bauobjekt integriert, wenn sie a. in die Dachhaut eingebaut ist, zusammenhängend ist und ein ununterbrochenes Rechteck bildet und b. unter- oder oberhalb von Bauteilen auf oder im Dach am Dachrand liegt oder zwischen Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern mit gleicher Höhe oder auf Schleppgauben liegt.

Gemäss § 104b Abs. 5 RBG erlässt der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen, die sich im beiliegenden Entwurf der RBV finden. In diesem Zusammenhang wird - wie in der Vernehmlassung gefordert - gemäss § 19a Abs. 6 des Entwurfs der RBV im Anschluss an den Beschluss im Landrat eine entsprechende Wegleitung erarbeitet.

Die Ausscheidung der Solarzonen erfolgt im Rahmen einer Mutation oder einer Revision der kommunalen Zonenvorschriften. Die Solarzonen sind zonenplanerisch als die Grundzonen (z. B. Kernzonen oder Zentrumszonen) überlagernde Schutzzonen zu verstehen. Solarzonen können über Kernzonen, über ÖW-Zonen innerhalb oder am Rand des Perimeters der Kernzonen, über Kernergänzungszonen, über Quartierplanperimeter und über Perimeter von Überbauungen nach einheitlichem Plan gelegt werden.

In den Solarzonen sind Solaranlagen grundsätzlich bewilligungspflichtig.

Unabhängig von der vorliegenden Vorlage bleibt die Erstellung von Solaranlagen in allen übrigen, flächenmässig weit bedeutenderen Bauzonen unverändert bewilligungsfrei (vgl. Kapitel 3.3 oben).

Objekte mit denkmalpflegerischer Relevanz (z. B. Objekte aus dem Inventar der geschützten Kulturdenkmäler, Denkmalschutzzonen, o. ä.) werden in beiden Motionen und auch im neuen Art. 18a des RPG von der Lockerung explizit ausgeklammert. Gemäss § 19a Abs. 5 des beiliegenden Entwurfs der RBV dürfen deshalb kantonal geschützte Denkmalschutzobjekte von Solarzonen generell nicht erfasst werden.

Die in der Vernehmlassung auf Kritik gestossene Gleichbehandlung von Dachflächenfenstern, mit welcher eine bessere Nutzung von Dachvolumen im Sinne einer verdichteten Bauweise beabsichtigt worden ist, wurde im nun überarbeiteten Lockerungsvorschlag fallen gelassen.

5.2 Umsetzung

Sofern die Gesetzesanpassung wie hier vorgeschlagen beschlossen wird, erfolgt die Umsetzung in folgenden drei Phasen:

Phase 1: Erlass Ausführungsbestimmungen und Erarbeitung Vollzugshilfen

Im Anschluss an einen rechtskräftigen Landratsbeschluss erlässt der Regierungsrat in eigener Kompetenz die bereits angesprochenen Ausführungsbestimmungen in der RBV.

Zusätzlich wird unter Einbezug der Gemeinden eine auf den neuen gesetzlichen Grundlagen basierende Wegleitung unter Einbezug der Gemeinden erarbeitet. Darin muss die Ausscheidung von Solarzonen sowie die Integration von Solaranlagen in Solarzonen (sogenannte Integrationsprinzipien oder Gestaltungsvorschläge) präzisiert werden (gestalterische Möglichkeiten bzgl. Lage auf dem Dach, max. Grösse oder max. Anteil an der ganzen Dachfläche, Abstände, Formen, Farbgebung, etc.) und ein neuer Textbaustein für das Zonenreglement erarbeitet werden.

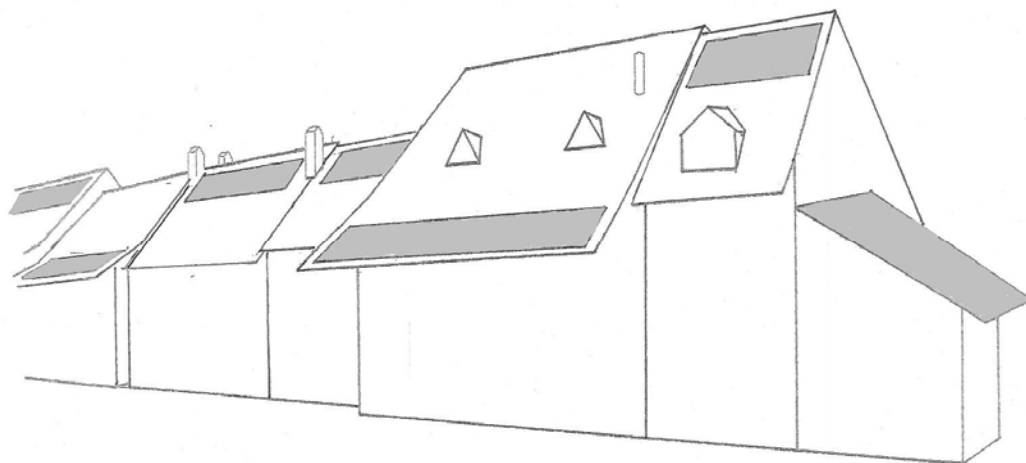


Abb. 9: Illustrative Gestaltungsvorschläge, wie sie in der Wegleitung enthalten sein könnten.

Phase 2: Ausscheidung von Solarzonen 1 und 2 in der kommunalen Nutzungsplanung

Entschliesst sich eine Gemeinde, von der Möglichkeit einer Lockerung betreffend Solaranlagen nach § 104b Abs. 1 RBG Gebrauch zu machen, kann sie im Rahmen der Nutzungsplanung die Ausscheidung der angesprochenen Solarzonen 1 und/oder 2 anstossen. Diese Ausscheidung kann im Rahmen einer Mutation oder einer Revision der Zonenvorschriften erfolgen. Dabei können sich die Gemeinden an der vom Kanton vorgängig erarbeiteten Wegleitung orientieren. Die Phase 2 dürfte in der Regel nach Grundsatzbeschlussfassung im Gemeinderat in folgenden Schritten ablaufen:

Schritt 1 Festlegung Planungssperimeter:

Der Planungssperimeter umfasst Gebiete, in denen die Aufgaben von Ortsbildschutz und Denkmalschutz und die Forderung nach thermischen Solaranlagen aufeinander abzustimmen sind. Es sind dies im Wesentlichen rechtskräftige Kernzonen (inkl. Kernergänzungszonen), öW-Zonen innerhalb und/oder am Rand von Ortskernen (z. B. für Schulen, Gemeindeverwaltung) und Schutzzonen (Ortsbildschutzzone, Denkmalschutzzone) sowie weitere Ortsteile mit qualitativ hervorragenden Ortsbildern oder Ensembles, für welche eine Ausscheidung einer Solarzone in Erwägung gezogen werden sollte. Falls Letztere nach der Beurteilung tatsächlich mit Solarzonen überlagert werden sollen, sind diese im Rahmen der Zonenrevision zwingend der Kernzone zuzuweisen. Umgekehrt besteht auch die Möglichkeit, heute bestehende Kernzonen in diesem Prozess zu verkleinern.

Schritt 2 Gliederung Planungssperimeter in Teilbereiche:

Der Planungssperimeter ist anschliessend aus ortsbildpflegerischen Gesichtspunkten in Teilbereiche zu untergliedern. Die Grenzlinie zwischen den Teilbereichen (bzw. letztlich Solarzonen) kann in einem Ortskern beispielsweise auch der Firstlinie entlang gezogen werden.

Schritt 3 Analyse und Bewertung der Teilbereiche:

Die in Schritt 2 ausgeschiedenen Teilbereiche werden sodann nach den Kriterien gemäss Gesetz und Verordnung analysiert und bewertet. Die bereits angesprochene Wegleitung soll hierzu Unterstützung bieten.

Schritt 4 Ausscheidung von Solarzonen 1 und 2:

Ausscheiden der Solarzonen 1 und 2 (überlagernde Schutzzonen) durch Überprüfung der

Abgrenzung der Teilbereiche (Feinabstimmung). Hierbei sind die in Gesetz und Verordnung aufgeführten Kriterien einzuhalten. Hier empfiehlt es sich, nach Durchführung eines Mitwirkungsverfahrens und Verarbeitung der daraus sich ergebenden Erkenntnisse beim Kanton eine Vorprüfung durchführen zu lassen.

Schritt 5 Beschluss der ausgeschiedenen Solarzonen 1 und 2 durch die Gemeinde und Genehmigung durch den Kanton:

Nach Beschluss der Mutation bzw. der Revision der Zonenvorschriften durch die Gemeinde (Gemeindeversammlung bzw. Einwohnerrat) prüft der Kanton die erfolgte Ausscheidung der Solarzonen 1 und 2 auf Konformität mit den übergeordneten Rechtsgrundlagen und erlässt einen Genehmigungsentscheid.

Phase 3: Bewilligung von Baugesuchen in den Solarzonen 1 und 2

Im Anschluss an die Genehmigung der Zonenvorschriften, hier der ausgeschiedenen Solarzonen, kann über entsprechende Baugesuche in den Solarzonen vom kantonalen Bauinspektorat nach Anhörung der Denkmalpflege entschieden werden.

5.3 Beurteilung

Die Bewilligungspraxis von Solaranlagen des Kantons Basel-Landschaft gilt bereits heute als vergleichsweise liberal. Seit der Revision des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes im Jahre 1998 sind Solaranlagen innerhalb Bauzonen nur noch in Kernzonen, Quartierplänen und einheitlichen Überbauungsplänen überhaupt bewilligungspflichtig. In den übrigen Bauzonen ist der Bau von Solaranlagen seither gänzlich von der Bewilligungspflicht befreit.

Mit einer thermischen Solaranlage lassen sich im Falle eines älteren, dem schweizerischen Durchschnitt entsprechenden Einfamilienhauses (EFH) mit der solaren Warmwasseraufbereitung mindestens 15% oder umgerechnet ca. 700 Liter Heizöl des gesamten jährlichen Heiz- und Warmwasserenergiebedarfs einsparen. Wird mit der Anlage zusätzlich auch die Heizung unterstützt, erreicht die Einsparung etwa 30% oder umgerechnet etwa 1'400 Liter Heizöl pro Jahr. Der Bau einer Solaranlage entspricht insofern grundsätzlich sicher dem energiepolitischen Ziel, nicht erneuerbare Energieträger vermehrt mit erneuerbaren Energieträgern zu substituieren.

Mit dem Bau von Solaranlagen sind in der Regel aber gestalterische Auswirkungen verbunden. Diese sind zwar oft unkritisch, können aber in Ortsbild- und denkmalpflegerisch sensiblen Bereichen, beispielsweise in den kulturhistorisch besonders bedeutsamen Kernzonen unserer Dörfer und Städtchen im Baselbiet, problematisch sein. Speziell in diesen Fällen ist eine sorgfältige Abwägung zwischen den Interessen des Ortsbild- und Denkmalschutzes auf der einen und den Interessen nach einer erneuerbaren Energie- und Wärmeversorgung zwingend nötig. Mit einer weiteren Lockerung der bisherigen Praxis für Solaranlagen in Kernzonen kann zweifelsohne ein zusätzliches, wenn auch nicht sehr grosses Potenzial zur Nutzung von Solarenergie erschlossen werden, dabei müssen aber auch die gestalterischen Auswirkungen und allfälligen Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.

Der inzwischen überarbeitete Lockerungsvorschlag sieht für Nebengebäude in Kernzonen grundsätzlich eine Lockerung der bisherigen Praxis vor. Auf Nebengebäuden sind mit Inkraftsetzung nicht wie bisher nur thermische Solaranlagen (die sog. Sonnenkollektoren) sondern künftig alle Solaranlagen (also auch für Photovoltaikanlagen zur Stromproduktion) zulässig, wenn sie nur wenig einsehbar sind und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

Der überarbeitete Lockerungsvorschlag gibt den Gemeinden - wie in der Vernehmlassung gefordert - ausserdem die Möglichkeit, über die Ausscheidung der angesprochenen Solarzonen einzeln und individuell über eine weitergehende Lockerung betreffend Solaranlagen zu entscheiden ("Kann"-Formulierung). Dies entspricht zwar nicht genau dem Wortlaut der Motionen, aber wohl deren Stossrichtung und der mehrheitlichen Forderung in der Vernehmlassung. Zudem stellt der Vorschlag einen Schutz für Gemeinden dar, die nicht gewillt sind, an ihrem heutigen Ortsbildschutz in Kernzonen Abstriche zu Gunsten von Solaranlagen (insbesondere betreffend Hauptbauten) zu machen.

Der nun mit Delegierten des VBLG erarbeitete Ansatz über die zonenplanerische Ausscheidung von unterschiedlich abgestuften Solarzonen setzt Planungsarbeiten und eine Mutation bzw. eine Revision der Zonenvorschriften mit anschliessendem Beschluss durch die Gemeinde und Genehmigung durch den Regierungsrat voraus. Dies ist zweifelsohne mit einem Aufwand verbunden. Die in der Vernehmlassung vehement geforderte, differenzierte Festlegung der Zulässigkeit und Eingliederung von Solaranlagen innerhalb der Kernzonen in Abhängigkeit der ortsbildpflegerischen Bedeutung der einzelnen Bereiche der Kernzone unter Einräumung von Planungsautonomie für die Gemeinden lässt sich aber anders nicht erreichen.

Die Vorgaben gemäss Gesetz und Ausführungsbestimmungen stellen sicher, dass die Ausscheidung der Solarzonen im Kanton nach einheitlichen Kriterien und nach einem einheitlichen Vorgehen erfolgt. Eine entsprechende Wegleitung soll die Gemeinden, Bauherrschaften und Planungsbüros unterstützen. Die grundsätzliche Bewilligungspflicht wird beibehalten. Dadurch kann ein unerwünschter Wildwuchs verhindert werden.

Der vorgeschlagene Ansatz mit den Solarzonen wurde mit den Delegierten des VBLG probenhalber an zwei ausserkantonalen Kernzonen angewendet und übereinstimmend als praxistauglich eingestuft.

6 Erforderliche Anpassungen der Rechtsgrundlagen

Damit die bisherige Praxis in Kernzonen wie dargestellt gelockert werden kann, müssen das RBG gemäss beiliegendem Entwurf des Landratsbeschlusses und die regierungsrätliche RBV gemäss illustrativer Beilage geändert werden.

7 Abschätzung der finanziellen Folgen für den Kanton

Der Kanton wird im Anschluss an die Inkraftsetzung den Aufwand für die in Zusammenarbeit mit den Gemeinden entstehende Wegleitung zu tragen haben. Erfahrungsgemäss führt eine derartige Wegleitung zu Kosten für externe Aufträge in der Grössenordnung von CHF 150'000.00. Die Vorlage ist ansonsten kostenneutral. Der Mehraufwand für die Vorprüfung und Genehmigung der kommunalen Zonenvorschriften muss mit dem heutigen Personalbestand abgewickelt werden. Die Beurteilung konkreter Baugesuche erfolgt im Rahmen des üblichen Baubewilligungsverfahrens.

8 Abschätzung der finanziellen Folgen für die Gemeinden

Jene Gemeinden, die die Ausscheidung der angesprochenen Solarzonen angehen, haben den Aufwand für die erforderlichen Planungsarbeiten bzw. das Nutzungsplanungsverfahren zu tragen.

9 Abschätzung der Folgen für die KMUs (Regulierungsfolgenabschätzung)

Mit dieser Landratsvorlage wird die bisherige Praxis bezüglich Solaranlagen weiter gelockert. Sie bringt einen Abbau bestehender Einschränkungen ohne zusätzliche Behördenkontakte mit sich. Die neue Regelung bringt für KMU somit keinerlei Nachteile wirtschaftlicher, finanzieller oder administrativer Natur mit sich. Die in der entsprechenden Branche tätigen Unternehmen können mit einem leicht ansteigenden Auftraggeberpotential rechnen. Die vorgeschlagene Lockerung wird hinsichtlich der Regulierungsfolgen für KMU von der Regierung insgesamt als zweck- und verhältnismässig eingestuft.

In seiner Stellungnahme vom 16. Mai 2011 bestätigt das KMU-Forum diese Einschätzung, indem es die vorgeschlagenen Anpassungen im Grundsatz ebenfalls als sinnvoll, zweckmässig, praktikabel und KMU-verträglich einschätzt. Dem Wunsch des KMU-Forums, in den Kernzonen auch Photovoltaikanlagen zuzulassen, sofern diese gut in das Objekt und die umliegenden Bauten integriert sind, wurde insofern entsprochen, als dass - im Unterschied zu heute - künftig auch Photovoltaikanlagen auf Nebengebäuden zulässig sein sollen, wenn sie nur wenig einsehbar sind und das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Ausserdem wurden die Solarzonen nun so definiert, dass darin (alle) Solaranlagen zulässig sind, sofern sie nicht als solche in Erscheinung treten. Hingegen sollen in den Solarzonen in Erscheinung tretende (d.h. erkennbare) Photovoltaikanlagen weiterhin ausgeschlossen bleiben, weil diese im Gegensatz zu solarthermischen Solaranlagen nicht standortgebunden sind.

10 Antrag an den Landrat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat,

- a. die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen;
- b. die Motionen [2006/246](#) und [2007/063](#) abzuschreiben.

Liestal, 7. Juni 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Krähenbühl

der Landschreiber:

Mundschin

Beilagen

- Entwurf Landratsbeschluss
- illustrativer Entwurf der Anpassung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz

Landratsbeschluss

über die Änderung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- I. Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG, SGS 400) wird wie folgt ergänzt:

§ 29 Schutzzonen und schützenswerte Einzelobjekte (Ergänzung)

i. Solarzonen.

§ 104b Solarzonen (neu)

¹ *Die Gemeinden können insbesondere in Kernzonen überlagernde Solarzonen ausscheiden, in denen Solaranlagen möglich sind.*

² *In der Solarzone 1 sind Solaranlagen zulässig, sofern sie nicht als solche in Erscheinung treten.*

³ *In der Solarzone 2 sind Solaranlagen zulässig, sofern sie nicht als solche in Erscheinung treten und zusätzlich thermische Solaranlagen, sofern sie gut in das Objekt und die umliegenden Bauten integriert sind.*

⁴ *Bei der Ausscheidung von Solarzonen ist den Anliegen und Zielen des Ortsbildschutzes gebührend Rechnung zu tragen.*

⁵ *Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.*

⁶ *Werden keine Solarzonen ausgeschieden, so sind in Kernzonen nur Solaranlagen zulässig, wenn sie auf Nebengebäuden liegen, nur wenig einsehbar sind und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.*

- II. Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

Anpassung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (RBV, SGS 400.11):

§ 94 Abs.1 lit.e (Ergänzung)

e. Solaranlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, in einer Solarzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem kantonal geschützten Gebäude errichtet werden sollen.

§ 19a Solarzonen (neu)

- ¹ Überlagernde Solarzonen gewährleisten die Errichtung von Solaranlagen insbesondere in Kernzonen, unter gebührender Berücksichtigung der Ortsbildschützerischen Anliegen.
- ² In einer Solarzone tritt eine Solaranlage nicht in Erscheinung, wenn sie Struktur und Farbe der vorhandenen Dachoberfläche übernimmt.
- ³ Für eine Zuordnung in eine Solarzone 1, die unter sich möglichst zusammenhängend sein sollen, sind folgende Beurteilungskriterien heranzuziehen:
 - a. Einsehbarkeit des Ortsbildes von aussen;
 - b. historisch gewachsener oder einheitlicher Charakter der Bauten und der Dachlandschaft;
 - c. Umgebung wichtiger Denkmalschutzobjekte oder Baugruppen.
- ⁴ In einer Solarzone 2 ist eine thermische Solaranlage gut in das Bauobjekt integriert, wenn sie
 - a. in die Dachhaut eingebaut ist, zusammenhängend ist und ein ununterbrochenes Rechteck bildet und
 - b. unter- oder oberhalb von Bauteilen auf oder im Dach am Dachrand liegt oder zwischen Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern mit gleicher Höhe oder auf Schleppgauben liegt.
- ⁵ Von überlagernden Solarzonen nicht erfasst werden dürfen kantonal geschützte Denkmalschutzobjekte.
- ⁶ Der Kanton erlässt eine Wegleitung.